

Abschrift

Az.: 142 C 26391/16



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 29.03.2017  
in München

### Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 10437 Berlin  
- Beklagte -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 10969 Berlin

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

#### 1. Klägerseite:

- Rechtsanwältin Bonk

#### 2. Beklagtenseite:

- Rechtsanwalt [REDACTED] unter Überreichung einer Untervollmacht, die zur Akte genommen wird

Sitzungsbeginn: 13:00 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Klägervertreterin überreicht dem Gericht einen Screenshot vom [REDACTED] auf dem unter anderem die Worte [REDACTED] zu lesen sind, sowie einen weiteren Screenshot vom [REDACTED], auf dem u.a. die Überschrift Kostbarkeiten sowie das Bild einer Schatztruhe zu sehen sind und einen weiteren Screenshot ebenfalls vom [REDACTED], auf dem u.a. die Überschrift „[REDACTED]“ zu lesen ist. Die Abdrucke werden zur Akte genommen. Der Beklagtenvertreter erhält jeweils eine Abschrift von der Klägervertreterin.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, dass die als Screenshot vorgelegten Internetseiten, die jeweils auf Archiv.html enden, öffentlich zugänglich seien.

Sodann schließen die Parteien nach Erörterung der Sach- und Rechtslage folgenden

**widerruflichen Vergleich:**

1. Die Beklagte zahlt an die Klagepartei zur Abgeltung der Klageforderung 900,- €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Beklagtenseite kann diesen Vergleich durch Einreichen eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum 12.4.2017 widerrufen.

Nach Anhörung der Parteien ergeht folgender

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 1.346,20 festgesetzt.

Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Beide Parteien verzichten bezüglich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs beantragt die Klägervertreterin Schriftsatzfrist auf den Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 27.3.2017.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs stellt die Klägervertreterin den Antrag aus dem Schriftsatz vom 19.12.2016.

Der Beklagtenvertreter beantragt für diesen Fall Klageabweisung.

Es ergeht sodann folgender

**Beschluss:**

1. Die Klägervertreterin erhält antragsgemäß Schriftsatzfrist bis zum 26.4.2017.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Mittwoch, den 10.5.17, 8.55 Uhr, Sitzungssaal B 800, Pacellistr. 5 in München.

Ende der Sitzung: 13.43 Uhr.

gez.



Richterin am Amtsgericht

gez.



JAng

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.